



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 43/2023
vom 16. März 2023
Geschäftsverzeichnismr. 7665
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 4^{quater} § 4 des Gesetzes vom 23. März 2020 « zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitweiliger Maßnahmen im Rahmen von COVID-19 für Selbständige », gestellt vom Arbeitsgericht Antwerpen, Abteilung Tongern.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 27. Oktober 2021, dessen Ausfertigung am 3. November 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Antwerpen, Abteilung Tongern, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 4 § 5 des Gesetzes vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitweiliger Maßnahmen im Rahmen von COVID-19 für Selbständige, abgeändert durch den königlichen Erlass Nr. 13 vom 27. April 2020, gegen die Verfassung und insbesondere gegen deren Artikel 10 und 11, indem er dazu führt, dass Anspruchsberechtigte auf primäre Arbeitsunfähigkeits- oder Invaliditätsentschädigungen, die eine hauptberufliche Tätigkeit als Selbständige mit der Erlaubnis des Vertrauensarztes ihres Versicherungsträgers ausüben und die unter den in Artikel 4 §§ 1 bis 3 festgelegten Bedingungen ihre erlaubten Tätigkeiten unterbrechen müssen, für die Monate März-Dezember 2020 und Januar 2021 keinen einzigen Betrag aufgrund der Überbrückungsmaßnahmen

beanspruchen können, während eine Kumulierung mit anderen (Ersatz-)Einkünften wohl möglich war? ».

(...)

Durch Anordnung vom 21. September 2022 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Y. Kherbache und M. Pâques beschlossen,

(...)

- die Vorabentscheidungsfrage wie folgt neu zu formulieren:

« Verstößt Artikel 4^{quater} § 4 des Gesetzes vom 23. März 2020, eingefügt durch das Gesetz vom 24. November 2020 ‘ über Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie ’ und vor seiner Aufhebung durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2021 ‘ zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Abänderung des Gesetzes vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitweiliger Maßnahmen im Rahmen von COVID-19 für Selbständige ’, gegen die Verfassung und insbesondere gegen deren Artikel 10 und 11, indem er dazu führt, dass Anspruchsberechtigte auf primäre Arbeitsunfähigkeits- oder Invaliditätsentschädigungen, die eine hauptberufliche Tätigkeit als Selbständige mit der Erlaubnis des Vertrauensarztes ihres Versicherungsträgers ausüben und die unter den in Artikel 4^{quater} §§ 1 und 2 festgelegten Bedingungen ihre erlaubten Tätigkeiten unterbrechen müssen, für die Monate Oktober, November und Dezember 2020 und Januar 2021 keinen einzigen Betrag aufgrund der Überbrückungsmaßnahmen beanspruchen können, während eine Kumulierung mit anderen (Ersatz-)Einkünften wohl möglich war? »,

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 4^{quater} § 4 des Gesetzes vom 23. März 2020 « zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitweiliger Maßnahmen im Rahmen von COVID-19 für Selbstständige » (nachstehend: Gesetz vom 23. März 2020), eingefügt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. November 2020 « über Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie ».

B.1.2. Artikel 4^{quater} des Gesetzes vom 23. März 2020 betrifft den sogenannten « doppelten Anspruch auf Überbrückungsmaßnahmen ». Diese Bestimmung ist Bestandteil von Kapitel 3 des Gesetzes vom 23. März 2020 mit der Überschrift « Zeitweilige Maßnahmen im Rahmen von COVID-19 ».

B.1.3. Artikel 4 des Gesetzes vom 23. März 2020, der zum selben Kapitel gehört, sieht die Gewährung finanzieller Leistungen, von Überbrückungsmaßnahmen, zugunsten von Selbständigen vor, die aufgrund von COVID-19 gezwungen werden, ihre selbständige Tätigkeit teilweise oder vollständig zu unterbrechen.

Zu Beginn bezog sich diese Maßnahme nur auf Selbständige, die hauptberuflich Beiträge zahlen. Durch den königlichen Erlass Nr. 13 vom 27. April 2020 « zur Abänderung des Gesetzes vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitweiliger Maßnahmen im Rahmen von COVID-19 für Selbstständige, insbesondere im Hinblick auf die Ausweitung auf bestimmte Selbständige im Nebenberuf und aktive Pensionierte » (nachstehend: königlicher Erlass Nr. 13 vom 27. April 2020), der durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2020 « zur Bestätigung der Königlichen Erlasse zur Anwendung des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II) » bestätigt wurde, wurde diese Krisenmaßnahme auf die Selbständigen im Nebenberuf und die aktiven pensionierten Selbständigen ausgeweitet, insofern sie vorläufige Beiträge schulden, die zumindest auf Grundlage der Hälfte des Schwellenbetrags für einen hauptberuflich Selbständigen berechnet werden. Nach Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 23. März 2020, der durch den königlichen Erlass Nr. 13 vom 27. April 2020 eingefügt wurde, haben sie Anspruch auf finanzielle Leistungen, die der Hälfte des vollständigen Monatsbetrags der Überbrückungsmaßnahmen entsprechen. Sie können diese Überbrückungsmaßnahmen mit einem oder mehreren anderen Ersatzeinkommen kumulieren, insofern die Summe der Überbrückungsmaßnahmen und dieser Ersatzeinkommen monatlich nicht mehr als 1 614,10 Euro beträgt, was dem Betrag der vollständigen monatlichen Überbrückungsmaßnahmen für einen Anspruchsberechtigten mit einer unterhaltsberechtigten Person entspricht (Artikel 4 § 4 des Gesetzes vom 23. März 2020).

In dem dem königlichen Erlass Nr. 13 vom 27. April 2020 vorangehenden Bericht an den König wird erläutert:

« La première mesure vise l'octroi d'une prestation financière partielle de la mesure temporaire de crise de droit passerelle pour certains indépendants à titre complémentaire et pensionnés actifs qui sont obligés d'interrompre leurs activités en raison du COVID-19.

[...]

Par cette mesure, il s'agit de :

- cibler les situations les plus graves : uniquement celles où l'indépendant à titre complémentaire ou pensionné actif est forcé d'interrompre son activité. C'est la règle de base de la mesure temporaire de crise de droit passerelle.

- cibler les indépendants qui sont impactés significativement dans leur pouvoir d'achat : ceux dont l'activité indépendante rapporte un montant net annuel imposable supérieur à 6.996,89 euros (voir l'exemple ci-dessous).

- compenser cette perte de revenu liée à l'interruption de l'activité indépendante en question en octroyant ce complément de la mesure temporaire de crise de droit passerelle à concurrence d'un montant équivalent à la moitié du montant classique de la prestation financière.

A titre d'exemple :

Un travailleur salarié (ouvrier, employé, cadre, temps plein ou mi-temps) ou un fonctionnaire ou un pensionné exerce une activité indépendante complémentaire (bar ouvert le soir, activité comme esthéticienne, petit salon de bronzage ...) qui lui rapporte de manière stable un revenu net de 1.000 euros par mois. Son activité est mise à l'arrêt depuis la mi-mars en raison de la crise corona.

La présente mesure vise à ce que la perte importante de pouvoir d'achat de son ménage (perte de moitié s'il s'agit d'un pensionné, sans doute un peu moins s'il s'agit d'un salarié ou d'un fonctionnaire) soit couverte par la mesure temporaire de crise de droit passerelle de crise à hauteur d'un montant pouvant s'élever jusqu'à 645,85 euros (807,05 si charge de famille).

[...]

La deuxième mesure vise à permettre de cumuler les prestations financières de la mesure temporaire de crise de droit passerelle avec un revenu de remplacement.

Aussi cette mesure s'inscrit strictement dans le cadre de la mesure temporaire de crise de droit passerelle, c'est-à-dire pour les travailleurs indépendants qui doivent interrompre une activité indépendante effective en raison du COVID-19 (cfr conditions générales d'octroi de cette mesure temporaire de crise).

L'objectif de la mesure temporaire de crise de droit passerelle est également de couvrir les situations suivantes où l'interruption de l'activité indépendante a lieu dans le chef d'un

indépendant qui bénéficie par ailleurs (en raison de son âge (pension), ou de sa situation de travailleur salarié ou, dans certains cas, d'une incapacité de travail ou d'invalidité (à titre complémentaire)) d'un revenu de remplacement :

1° Certains d'entre eux cumulent cette activité effective d'indépendant avec un revenu de remplacement (chômage temporaire, chômage, pension) et doivent interrompre cette activité effective d'indépendant en raison du COVID-19.

2° Certains d'entre eux doivent interrompre leur activité indépendante en raison du COVID-19 et, durant cette interruption, sont ensuite amenés à bénéficier d'un revenu de remplacement (chômage temporaire, chômage, pension, incapacité de travail par exemple suite à la contraction du COVID-19, ...).

La présente mesure vise à permettre un cumul de la mesure temporaire de crise de droit passerelle avec un autre revenu de remplacement lorsque l'ensemble des conditions pour obtenir cette mesure temporaire de crise de droit passerelle sont remplies.

Néanmoins, pour les indépendants à titre complémentaire qui paient des cotisations sociales sur base de revenus annuels qui se situent entre 6.996,89 et 13.993,78 euros et pour les indépendants pensionnés actifs qui paient des cotisations sociales sur base des revenus annuels nets imposables qui sont supérieurs à 6.996,89 euros, le cumul est seulement autorisé à condition que la somme de la moitié de la prestation financière de la mesure temporaire de crise de droit passerelle et des autres revenus de remplacement ne dépasse pas sur base mensuelle un montant de 1.614,10 euros. En cas de dépassement, le montant mensuel de la mesure temporaire de crise de droit passerelle sera réduit à concurrence de ce dépassement » (*Belgisches Staatsblatt*, 29. April 2020, SS. 29522-29523).

Nach Artikel 4 § 5 des Gesetzes vom 23. März 2020, eingefügt durch den königlichen Erlass Nr. 13 vom 27. April 2020, können Anspruchsberechtigte auf primäre Arbeitsunfähigkeits- oder Invaliditätsentschädigungen, die eine Tätigkeit als Selbständige mit der Erlaubnis des Vertrauensarztes ihres Versicherungsträgers ausüben und die aufgrund von COVID-19 gezwungen werden, ihre selbständige Tätigkeit zu unterbrechen, Überbrückungsmaßnahmen während dieser Unterbrechung nicht beanspruchen. Im Bericht an den König vor Verabschiedung des königlichen Erlasses Nr. 13 vom 27. April 2020 wird verdeutlicht, dass, « wenn sie ihre erlaubte selbständige Tätigkeit aufgrund von COVID-19 unterbrechen müssen, [...] sie insgesamt auf den vollständigen Betrag der Arbeitsunfähigkeits- oder Invaliditätsentschädigung [zurückfallen] » (*Belgisches Staatsblatt*, 29. April 2020, S. 29524).

Nach Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. März 2020 galt die Krisenmaßnahme von Artikel 4 des Gesetzes vom 23. März 2020 für alle Zwangsunterbrechungen, die aufgrund von COVID-19 im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 stattgefunden haben.

B.1.4. Durch das Gesetz vom 24. November 2020 « über Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie » wurde der fragliche Artikel *4quater* in das Gesetz vom 23. März 2020 eingefügt, der die Gewährung eines « doppelten Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen » zugunsten von Selbständigen vorsieht, die aufgrund von COVID-19 gezwungen werden, ihre selbständige Tätigkeit zu unterbrechen, und deren Tätigkeiten zu den Tätigkeiten im Sinne des ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020 und jedes späteren ministeriellen Erlasses über dringende Maßnahmen zur Beschränkung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 unmittelbar gehören oder von diesen abhängig sind. Es geht dabei unter anderem um Einrichtungen, die zum Horeca-Sektor gehören, und um Imbiss- und Getränkestände. Sie erhalten monatliche Leistungen in Höhe des Doppelten des vollständigen Monatsbetrags der Überbrückungsmaßnahmen.

Artikel *4quater* § 2 des Gesetzes vom 23. März 2020 sieht auf ähnliche Weise wie Artikel 4 § 3 desselben Gesetzes die Gewährung des vollständigen Monatsbetrags der Überbrückungsmaßnahmen zugunsten von Selbständigen im Nebenberuf und aktiven pensionierten Selbständigen vor, die aufgrund von COVID-19 ihre Tätigkeiten unterbrechen mussten, insofern sie vorläufige Beiträge schulden, die zumindest auf Grundlage der Hälfte des Schwellenbetrags für einen hauptberuflich Selbständigen berechnet werden. Sie können diese Überbrückungsmaßnahmen mit einem oder mehreren anderen Ersatzeinkommen kumulieren, insofern die Summe der Überbrückungsmaßnahmen und dieser Ersatzeinkommen monatlich nicht mehr als 1 614,10 Euro beträgt (Artikel *4quater* § 3 des Gesetzes vom 23. März 2020, eingefügt durch das Gesetz vom 24. November 2020).

Außerdem sah Artikel *4quater* § 4 des Gesetzes vom 23. März 2020 ähnlich wie Artikel 4 § 5 desselben Gesetzes einen Ausschluss von den Überbrückungsmaßnahmen für Anspruchsberechtigte auf primäre Arbeitsunfähigkeits- oder Invaliditätsentschädigungen vor, die eine Tätigkeit als Selbständige mit der Erlaubnis des Vertrauensarztes ihres Versicherungsträgers ausüben und die aufgrund von COVID-19 gezwungen werden, ihre selbständige Tätigkeit zu unterbrechen. Durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2021 « zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Abänderung des Gesetzes vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitweiliger

Maßnahmen im Rahmen von COVID-19 für Selbstständige » wurde dieser Ausschluss aufgehoben, und zwar mit Wirkung zum 1. Februar 2021.

Nach Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. März 2020, der zuletzt durch Artikel 42 *Buchstabe a)* des Gesetzes vom 18. Juli 2021 « zur Festlegung zeitweiliger Unterstützungsmaßnahmen infolge der COVID-19-Pandemie » abgeändert wurde, galt die Krisenmaßnahme von Artikel 4*quater* des Gesetzes vom 23. März 2020 für alle Zwangsunterbrechungen, die aufgrund von COVID-19 im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 stattgefunden haben.

B.2. Der vorlegende Richter fragt den Gerichtshof, ob Artikel 4*quater* § 4 des Gesetzes vom 23. März 2020 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem er dazu führe, dass Anspruchsberechtigte auf primäre Arbeitsunfähigkeits- oder Invaliditätsentschädigungen, die eine hauptberufliche Tätigkeit als Selbständige mit der Erlaubnis des Vertrauensarztes ihres Versicherungsträgers ausübten und die unter den in Artikel 4*quater* §§ 1 und 2 festgelegten Bedingungen ihre erlaubten Tätigkeiten unterbrechen müssten, für die Monate Oktober, November und Dezember 2020 und Januar 2021 keinen einzigen Betrag aufgrund der Überbrückungsmaßnahmen beanspruchen könnten, während eine Kumulierung dieser Maßnahmen mit anderen (Ersatz-)Einkünften wohl möglich gewesen sei.

B.3.1. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan ersucht den Gerichtshof, die Vorabentscheidungsfrage neu zu formulieren und die fragliche Bestimmung anhand von Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen.

B.3.2. Eine Partei vor dem Gerichtshof darf nicht die Tragweite der vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan gestellten Vorabentscheidungsfrage ändern oder ändern lassen. Es ist Sache des vorlegenden Richters, zu urteilen, welche Vorabentscheidungsfrage er dem Gerichtshof zu stellen hat, und dabei den Umfang der Anhängigmachung zu bestimmen.

B.3.3. Dem Ersuchen der klagenden Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan kann nicht entsprochen werden.

B.4. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.1. Der Ministerrat macht geltend, dass Anspruchsberechtigte auf primäre Arbeitsunfähigkeits- oder Invaliditätsentschädigungen, die ihre erlaubte Tätigkeit als Selbständige infolge der COVID-19-Pandemie hätten unterbrechen müssen, und die anderen Selbständigen, die ihre Tätigkeit infolge dieser Pandemie hätten unterbrechen müssen, beispielsweise die aktiven Pensionierten, nicht miteinander vergleichbar seien. Erstere Kategorie habe nämlich auf eine vollständige Arbeitsunfähigkeitsentschädigung zurückfallen können, während bei letzterer Kategorie der Betrag des Ersatzeinkommens nicht gestiegen sei.

B.5.2. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Der Unterschied, auf den der Ministerrat hinweist, kann zwar ein Element in der Beurteilung eines Behandlungsunterschieds sein, doch kann er nicht ausreichen, um zu schlussfolgern, dass eine Nichtvergleichbarkeit vorliegen würde, da sonst der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen würde.

B.6.1. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art des Einkommens oder des Ersatzeinkommens, auf das die betreffende Person Anspruch hat.

B.6.2. Aus dem in B.1.3 erwähnten Bericht an den König vor Verabschiedung des königlichen Erlasses Nr. 13 vom 27. April 2020 ergibt sich, dass mit der Ausweitung der zeitweiligen Krisenmaßnahme in Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 23. März 2020 auf die Selbständigen im Nebenberuf und die aktiven pensionierten Selbständigen ein dreifaches Ziel verfolgt wird. Erstens soll diese Maßnahme die schwerwiegendsten Situationen erfassen, nämlich die der Selbständigen im Nebenberuf oder der aktiven pensionierten Selbständigen,

die gezwungen werden, ihre Tätigkeit zu unterbrechen. Zweitens soll diese Maßnahme Selbständige erfassen, die mit erheblichen Auswirkungen auf ihre Kaufkraft konfrontiert werden, also diejenigen, die vorläufige Beiträge schulden, die zumindest auf Grundlage der Hälfte des Schwellenbetrags für einen hauptberuflich Selbständigen berechnet werden. Schließlich soll diese Maßnahme den mit der selbständigen Tätigkeit verbundenen Einnahmeverlust ausgleichen, indem diese Ergänzung der zeitweiligen Krisenmaßnahme in Bezug auf den Anspruch auf Überbrückungsleistungen bis zu einem Betrag gewährt wird, der der Hälfte des Betrags der finanziellen Leistungen entspricht, die hauptberuflich Selbständige beanspruchen können.

Es muss davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber mit der Gewährung des doppelten Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen zugunsten von Selbständigen im Nebenberuf und aktiven pensionierten Selbständigen durch das Gesetz vom 24. November 2020, die durch Artikel 4^{quater} in das Gesetz vom 23. März 2020 eingefügt wurde, das gleiche Ziel verfolgte.

B.6.3. In Bezug auf diese Ziele ist es nicht sachdienlich, dass Anspruchsberechtigte auf primäre Arbeitsunfähigkeits- oder Invaliditätsentschädigungen, die eine hauptberufliche Tätigkeit als Selbständige mit der Erlaubnis des Vertrauensarztes ihres Versicherungsträgers ausüben und die aufgrund von COVID-19 ihre erlaubten Tätigkeiten unterbrechen müssen, vom Anspruch auf Überbrückungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Sie befinden sich nämlich in der gleichen schweren Situation wie die aktiven pensionierten Selbständigen, die aufgrund von COVID-19 gezwungen werden, ihre selbständige Tätigkeit zu unterbrechen. Außerdem sind sie ebenso mit erheblichen Auswirkungen auf ihre Kaufkraft konfrontiert, insofern sie – wie die aktiven pensionierten Selbständigen, die die doppelten Überbrückungsleistungen beanspruchen können – vorläufige Beiträge schulden, die zumindest auf Grundlage der Hälfte des Schwellenbetrags für einen hauptberuflich Selbständigen berechnet werden, und daher erhebliche Einkünfte aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielen.

Es liegt keine sachliche Rechtfertigung dafür vor, weshalb der Einnahmeverlust eines aktiven pensionierten Selbständigen durch die Zwangsunterbrechung seiner selbständigen Tätigkeit ausgeglichen wird, jedoch nicht der vergleichbare Einnahmeverlust von

Anspruchsberechtigten auf primäre Arbeitsunfähigkeits- oder Invaliditätsentschädigungen durch die Zwangsunterbrechung ihrer erlaubten Tätigkeit eines hauptberuflich Selbständigen.

B.6.4. Der Ministerrat führt auch noch an, dass im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. September 2021 gemäß dem königlichen Erlass vom 15. September 2020 « über die Gewährung zusätzlicher Krisenleistungen zugunsten mancher als arbeitsunfähig anerkannten Selbständigen und mithelfender Ehepartner » zusätzliche Krisenleistungen zugunsten mancher als arbeitsunfähig anerkannten Selbständigen und mithelfender Ehepartner bestanden hätten.

Da diese zusätzlichen Krisenleistungen nur für zusammenlebende Selbständige ohne Familienlast galten und daher nicht für alleinstehende Selbständige und Selbständige mit Familienlast, reichen sie jedenfalls nicht aus, um den vorerwähnten Behandlungsunterschied aufzuheben.

B.6.5. Artikel 4^{quater} § 4 des Gesetzes vom 23. März 2020 ist unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 4^{quater} § 4 des Gesetzes vom 23. März 2020 « zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitweiliger Maßnahmen im Rahmen von COVID-19 für Selbständige » verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. März 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen